

Erzeugung von kosmetischen Artikeln

Die Erzeugung von kosmetischen Artikeln ist ein freies Gewerbe. Das bedeutet, es sind abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen zur Gewerbebeanmeldung*) keine fachlichen Qualifikationen nachzuweisen. Es müssen jedoch gesetzliche Regelungen (siehe unten) unbedingt eingehalten werden.

Was sind kosmetische Mittel?

Kosmetische Mittel sind, Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarung, Nägel, Lippen, äußere intime Regionen, Zähnen und Schleimhäuten in der Mundhöhle) in Berührung zu kommen mit dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, zu schützen, in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen.

Inverkehrbringen

Das Inverkehrbringen eines kosmetischen Produkts umfasst jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt.

Gesetzliche Regelungen

Die Herausforderungen in der täglichen Praxis der Kosmetikherstellung sind in erster Linie die, die gesetzlichen Anforderungen und Regularien rund um die EU-Kosmetikverordnung ¹⁾ einzuhalten. Bitte beachten Sie hier besonders die Themen Verantwortliche Person, Erstellung der Produktinformationsdateien und Sicherheitsbewertungen ²⁾, das Verzeichnis für die dafür notwendigen autorisierten GutachterInnen und SicherheitsbewerterInnen ³⁾. Die Notifizierung von kosmetischen Mitteln - CPNP ⁴⁾. Weitere wichtige Themen sind die „Gute Herstellpraxis (GMP) für kosmetische Mittel ⁵⁾ und Anforderungen für Naturkosmetik im Österreichischen Lebensmittelbuch ⁶⁾.

Links:

¹⁾ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R1223&from=DE>

²⁾ https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/kosmetische_mittel/sicherheitsbewertung.html

³⁾ https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/kosmetische_mittel/sicherheitsbewertung.html

⁴⁾ https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/kosmetische_mittel/notifizierung.html

⁵⁾ https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/kosmetische_mittel/gmp.html

⁶⁾ <http://www.lebensmittelbuch.at/b-33-kosmetische-mittel/naturkosmetik/>

Aus- und Weiterbildung

Wie Sie erkennen können, bedarf die Herstellung von Kosmetikprodukten genauer Fachkenntnisse und Kompetenzen. Hier bietet das WIFI NÖ die geeignete Weiterbildung an. Nach Abschluss dieses Lehrgangs haben Sie alles in der Hand, um das Gewerbe professionell und erfolgreich auszuüben.

Informationen zur Weiterbildung:

WIFI Niederösterreich | www.noe.wifi.at

T 02742 890 2000 | F 02742 890 2100 | E kundenservice@noe.wifi.at

<http://www.noe.wifi.at/eshop/bbdetails.aspx?bbnr=77109x>

Kosmetiksiegel

Für all jene Erzeuger von kosmetischen Mitteln, die eine fachliche Qualifikation durch eine einschlägige Ausbildung wie Studium, HTL, Lehre bzw. durch den erfolgreichen Besuch des WIFI Lehrganges für Kosmetikhersteller nachweisen, ist ein Kosmetiksiegel geschaffen worden. Dieses Siegel steht für Fachkenntnis und Kompetenz des Herstellers.



Für weitere Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Landesinnung der Chemischen Gewerbe
3100 St. Pölten | Wirtschaftskammer-Platz 1
T 02742 851 19170 | F 02742 851 19179
E holz.chemie@wknoe.at

*) Folgende allgemeine Voraussetzungen sind für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung zu erfüllen:

Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres, keine Sachwalterschaft)

die Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat der EU oder eines anderen Vertragsstaates des EWR oder Vorliegen eines fremdenrechtlichen Aufenthaltstitels zur Ausübung des Gewerbes

Fehlen von Ausschlussgründen

Die Wirtschaftskammer stellt bei Neugründungen bzw. Betriebsübergaben eine NEuFöG Bestätigung

(Neugründungsförderungsgesetz). Dieses Gesetz befreit Gewerbeanmelder bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von den Kosten der Gewerbebeanmeldung (z.B. Stempelgebühren, Bundesverwaltungsabgaben, Teile der Lohnnebenkosten).

Begünstigt sind Unternehmensgründer und im eingeschränkten Ausmaß auch Betriebsnachfolger. Achtung: Die NeuföG-Bestätigung muss im Vorhinein besorgt und den Anmeldungsunterlagen beigelegt werden, sonst ist keine Gebührenbefreiung durch die Behörde möglich - mehr Infos dazu erhalten Sie bei unseren WKNÖ-Bezirksstellen oder unter

www.wko.at/noe/bezirksstellen

Als zusätzliches Service wird Ihre Gewerbeberechtigung auf elektronischen Weg an die zuständige Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) übermittelt.

Mit dem vollständigen Einlegen der Anmeldungsunterlagen kann mit der gewerblichen Tätigkeit sofort bekommen werden.